Vereinte Nationen A/RES/56/168



Verteilung: Allgemein 19. Dezember 2001

Sechsundfünfzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 119 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/56/583/Add.2)]

56/168. Umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der in den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen Verpflichtungen,

sowie in Bekräftigung dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte² verabschiedet hat, ihre Resolution 48/96 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat, und ihre Resolution 54/121 vom 17. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2000/10 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2000 über die weitere Förderung der Chancengleichheit durch, für und mit Menschen mit Behinderungen sowie die weiteren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Fachkommissionen des Rates,

in Bekräftigung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und der jeweiligen Überprüfung der Folgemaßnahmen, insbesondere insoweit sie sich auf die Förderung der Rechte und des Wohls von Behinderten auf gleichberechtigter und partizipatorischer Grundlage beziehen,

¹ Resolution 217 A (III).

² A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung I (IV).

mit Befriedigung feststellend, dass die Förderung, Konzipierung und Evaluierung der auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene verfolgten Politiken, Pläne, Programme und Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit durch, für und mit Menschen mit Behinderungen maßgeblich von den Rahmenbestimmungen geprägt werden,

in dem Bewusstsein, dass die seit der Verabschiedung des Weltaktionsprogramms von den Regierungen, den Organen und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen unternommenen verschiedenen Anstrengungen zur Verstärkung der Zusammenarbeit und der Integration sowie zur stärkeren Sensibilisierung für Behindertenfragen nicht ausgereicht haben, um die volle und wirksame Chancengleichheit und Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu fördern,

ermutigt durch das zunehmende Interesse der internationalen Gemeinschaft an der weltweiten Förderung und dem Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen im Rahmen eines umfassenden und ganzheitlichen Konzepts,

in großer Sorge über die Benachteiligungen und Gefährdungen, denen sich weltweit 600 Millionen Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, und sich dessen bewusst, dass Fortschritte bei der Ausarbeitung eines internationalen Rechtsinstruments erzielt werden müssen.

in Erwartung der abschließenden Berichte des Sonderberichterstatters der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen an diese Kommission sowie der Ergebnisse der gemäß Resolution 2000/51 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2000³ gegenwärtig durchgeführten Studie über die Angemessenheit der Rechtsinstrumente im Hinblick auf den Schutz und die Überwachung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen,

unter Berücksichtigung der Empfehlung, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz an die Generalversammlung erging, die Ausarbeitung eines umfassenden und integrativen internationalen Übereinkommens über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu erwägen, das insbesondere Bestimmungen gegen diskriminierende Praktiken und Behandlungen enthält, denen sie ausgesetzt sind⁴,

- 1. beschließt, einen allen Mitgliedstaaten und Beobachtern der Vereinten Nationen offen stehenden Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der Vorschläge für ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen prüfen soll, ausgehend von dem ganzheitlichen Ansatz, der bei Tätigkeiten in den Bereichen soziale Entwicklung, Menschenrechte und Nichtdiskriminierung verfolgt wird, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Menschenrechtskommission und der Kommission für soziale Entwicklung;
- 2. beschließt außerdem, dass der Ad-hoc-Ausschuss vor der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zumindest eine zehn Werktage dauernde Tagung abhalten wird;

2

³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴ Siehe Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intolereanz, Aktionsprogramm, Ziffer 180.

- 3. bittet die Staaten, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Menschenrechts-Vertragsorgane, die Regionalkommissionen, den Sonderberichterstatter der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen und die mit diesen Fragen befassten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auf der Grundlage der Praxis der Vereinten Nationen Beiträge zu den Arbeiten zu leisten, mit denen der Ad-hoc-Ausschuss betraut ist;
- 4. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten vor seiner ersten Sitzung eine Zusammenstellung der bereits vorhandenen internationalen Rechtsinstrumente, Dokumente und Programme mit unmittelbarem oder mittelbarem Bezug auf die Situation von Menschen mit Behinderungen vorzulegen, einschließlich derjenigen, die aus Konferenzen, Gipfeltreffen, Tagungen beziehungsweise internationalen oder regionalen Seminaren hervorgegangen sind, die von den Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen veranstaltet wurden;
- 5. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Ad-hoc-Ausschuss die Ergebnisse der gemäß Resolution 2000/51 der Menschenrechtskommission durchgeführten Studie sowie die abschließenden Berichte zur Verfügung zu stellen, die der Sonderberichterstatter der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen dieser Kommission vorlegen wird;
- 6. fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung und dem Sonderberichterstatter der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen Regionaltagungen oder -seminare abzuhalten, um durch Empfehlungen zum Inhalt und zu den praktischen Maßnahmen, die in dem internationalen Übereinkommen in Betracht gezogen werden sollen, zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses beizutragen;
- 7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit erledigen kann;
- 8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die von dem Ad-hoc-Ausschuss erzielten Fortschritte vorzulegen.

88. Plenarsitzung 19. Dezember 2001